

# **Fördergrundsätze für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Projekts LernRäume plus zur Stärkung von Bildungsgerechtigkeit**

## **1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

1.1 Angesichts der durch die COVID-19-Pandemie entstandenen Einschränkungen im Schulbetrieb ist davon auszugehen, dass trotz der vielseitigen Bemühungen im Bereich des häuslichen Lernens und der teilweisen Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts Schülerinnen und Schüler in Niedersachsen auf Grund verschiedener Rahmenbedingungen in den vergangenen Wochen und Monaten in besonderem Maße benachteiligt waren. Diese Benachteiligungen können beispielsweise dadurch entstehen, dass insbesondere während der Phasen des Distanzlernens die Schülerinnen und Schüler keine häusliche Unterstützung erhalten, die räumlichen Bedingungen das Lernen zu Hause erschweren oder im häuslichen Umfeld die notwendige Ausstattung nicht vorhanden ist.

Zur zusätzlichen Unterstützung dieser Schülerinnen und Schüler gewährt das Land daher nach Maßgabe dieser Fördergrundsätze und den VV zu § 44 LHO Zuwendungen für freiwillige, außerschulische Bildungsangebote im Rahmen des Projekts LernRäume plus, die zusätzlich, insbesondere während der Schulzeit, durch Anbieter für freiwillige, außerschulische Bildungsangebote eingerichtet werden. Förderfähig sind ebenfalls Bildungsangebote, die mit der gleichen Zielsetzung in den Schulferien bereitgestellt werden.

Ziel dieser Bildungsangebote ist es, den Kindern und Jugendlichen in altersangemessener Form eine Förderung in den Bereichen der Basiskompetenzen, der Stärkung von Lernbereitschaft und Motivation, der Demokratiebildung und im Rahmen einer Bildung für nachhaltige Entwicklung zu ermöglichen.

1.2 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

## **2. Gegenstand der Förderung**

Förderfähig sind alle Personal- und Sachausgaben, die bei der Zuwendungsempfängerin und dem Zuwendungsempfänger oder bei von diesem beauftragten Dritten durch die Planung und Durchführung beschriebener Projekte zusätzlich entstehen.

### 3. **Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfängerinnen und -empfänger sind Anbieter für freiwillige, außerschulische Bildungsangebote im Rahmen des Projekts LernRäume plus.

Die Zuwendungsempfängerinnen und –empfänger (Erstempfängerinnen und Erstempfänger) sind berechtigt, im Rahmen der VV Nrn. 12.5 und 12.6 zu § 44 LHO Zuwendungen in privatrechtlicher Form an Letztempfänger weiterzuleiten, die förderfähige Angebote im Rahmen des Projekts LernRäume anbieten und dafür Leistungen für förderfähige Ausgaben bei den Erstempfängerinnen und Erstempfängern beantragen.

**[HINWEIS: Für Anträge der Jugendverbände ist der LJR der Erstempfänger]**

### 4. **Zuwendungsvoraussetzungen**

4.1 Zuwendungsfähig sind Maßnahmen,

- die ab dem 01.02.2021 beginnen und die während der Einschränkungen im Schulbetrieb infolge der COVID-19-Pandemie, spätestens bis zum 21.07.2021 durchgeführt werden.
- die sich schwerpunktmäßig an Schülerinnen und Schüler der Jahrgänge 1 - 8, ggf. aber auch bis Klasse 10 richten, die in der COVID-19-Pandemie besonderer Unterstützung bedürfen.

**[HINWEIS: Der Förderzeitraum für Projekte, die über den LJR beantragt werden ist abweichend in den Hinweisen zur Förderung geregelt]**

4.2 Eine Zuwendung ist ausgeschlossen, soweit für dieselbe Maßnahme Leistungen aufgrund anderer Programme von der EU, dem Bund oder dem Land in Anspruch genommen wurden oder werden.

4.3 Folgende Kriterien sind bei der Antragsprüfung zu beachten:

- Dem Angebot liegt ein pädagogisches Konzept zugrunde, pädagogische Ziele sind formuliert und Wege und Methoden, wie diese Ziele erreicht werden sollen.
- Sind die Maßnahmen für die Zielerreichung angemessen und realistisch?
- Die Angebote werden seitens der Anbieter mit eigenem, pädagogisch und im Umgang mit Kindern und Jugendlichen qualifizierten Personal durchgeführt, ggf. ergänzt durch die Unterstützung von Partnerinnen und Partnern, die ehrenamtlich oder auf Honorarbasis tätig sind. Die Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis ist dabei unabdingbare Voraussetzung für diese Tätigkeit. Ein erweitertes Führungszeugnis liegt bei dem eigenen Personal in der Regel bereits vor, ansonsten muss es neu beantragt werden. Im Einzelfall kann auf die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses verzichtet werden, wenn der

Anbieter auf andere Weise sicherstellt, dass das Kindeswohl gewährleistet ist.

- Das Angebot ist für Kinder und Jugendliche aktivierend und motivierend gestaltet und ermöglicht diesen positive Selbstwirksamkeitserfahrungen.
- Das Angebot ist im Sinne einer Bildung für alle gestaltet.
- Das Angebot ist für Kinder und Jugendliche der jeweils adressierten Altersstufen geeignet.
- Die jeweils aktuellen Hygiene- und Abstandsregeln im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie werden eingehalten.

## **5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung**

- 5.1 Die Höhe der Zuwendung pro Zuwendungsempfängerin / -empfänger richtet sich nach dem jeweils vorgelegten Kosten- und Finanzierungsplan.
- 5.2 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Vollfinanzierung zur Projektförderung gewährt. Der Fördersatz beträgt 100 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.

## **6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

- 6.1 Auf die Prüfrechte des Landesrechnungshofes nach den §§ 91 und 93 LHO wird ausdrücklich hingewiesen.

## **7. Anweisungen zum Verfahren**

- 7.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen sind.
- 7.2 **[Hinweis: dieser Punkt gilt für den Erstempfänger]** Bewilligungsbehörde ist das Regionale Landesamt für Schule und Bildung Braunschweig, Postfach 30 51, 38020 Braunschweig. Die Bewilligungsbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und nach sorgfältiger Prüfung des Antrags. Das Antragsformular in der Anlage 1 ist zu verwenden. Über die grundsätzliche Förderfähigkeit entscheidet die Fachberatung Bildung für nachhaltige Entwicklung in dem jeweiligen Regionalen Landesamt für Schule und Bildung in Zusammenarbeit mit den dafür zuständigen Haushaltsdezernaten.

- 7.3 Eine Antragstellung hat kann bis zum 31.05.2021 vorgenommen werden. Eine Bewilligung erfolgt aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- 7.4 Die Zuwendungsempfängerinnen und -empfänger sind über die Mittelverwendung rechenschaftspflichtig; sie weisen die Mittelverwendung hinsichtlich der Beschaffung und zur Verfügungsstellung der Fördergegenstände gegenüber der Bewilligungsbehörde bis zum 31.08.2021 nach. Zuwendungsbescheide werden auch mit Wirkung für die Vergangenheit ganz oder teilweise widerrufen und die Zuwendung, auch wenn sie bereits verwendet worden ist, zurückgefordert, soweit sie nicht oder nicht mehr ihrem Zweck entsprechend verwendet wurde.
- 7.5 Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach vollständiger Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises. Abweichend von Satz 1 können anteilige Abschläge bis zur Höhe von 90% der Fördersumme bei entsprechendem Mittelabruf ausgezahlt werden.
- 7.6 Die Erstellung eines einfachen Verwendungsnachweises wird zugelassen.
- 7.7 Der Antragsteller berichtet im Rahmen der Nachweis- und Berichtspflicht der Bewilligungsbehörde zum 31.08.2021 über die Anzahl und Dauer der durchgeführten Angebote sowie die Anzahl der Schülerinnen und Schüler, die an diesen Angeboten teilgenommen haben, die auf der Grundlage dieser Förderkriterien unterstützt wurden.

## **8. Schlussbestimmungen**

Die Gültigkeit dieser Fördergrundsätze beginnt mit Bekanntgabe und endet mit Ablauf des 31.08.2021.